

Rechtsordnung (RO)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

- 1.1 Die RO gründet sich auf den Bestimmungen der Satzung des SHVV und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.2 Die RO regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des SHVV. Diese wird tätig
 - a) als Organ des SHVV, soweit Strafen ausgesprochen werden,
 - b) im Übrigen als Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von §§ 1025 ff, Zivilprozessordnung.
- 1.3 Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, soweit eine Sache der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt und diese nach § 20 (4) Sätze 1 und 2 der Satzung tätig wird. Wird die Verbandsgerichtsbarkeit nicht innerhalb von 2 Monaten tätig oder ist der Fall nicht innerhalb von 4 Monaten bestandskräftig abgeschlossen, kann sich der SHVV nicht auf Satz 1 berufen.

Teil B: Aufgaben, Instanzen, Zuständigkeit und Strafbefugnis der Verbandsgerichtsbarkeit

2. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:

- a) die Mitglieder des SHVV und deren Mitglieder,
- b) die Organe des SHVV,
- c) die in der Satzung genannten Funktionsträger des SHVV
- d) die am Spielverkehr des SHVV teilnehmenden Nicht-Mitglieder (Vereine, Mannschaften und Personen), soweit sie sich dem Ordnungswerk des SHVV unterworfen haben.

3. Sachliche Zuständigkeiten

Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zuständig für:

- 3.1 die Entscheidungen von Streitigkeiten
 - a) zwischen verschiedenen Mitgliedern des SHVV
 - b) zwischen Mitgliedern bzw. deren Mitgliedern und dem SHVV,
 - c) zwischen Mitgliedern bzw. deren Mitgliedern und Organen und in der Satzung genannten Funktionsträgern des SHVV,
 - d) zwischen verschiedenen Organen des SHVV,
 - e) zwischen Organen und in der Satzung genannten Funktionsträgern des SHVV.
- 3.2 die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des SHVV wegen Verstößen gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht (abstrakte Normenkontrolle).
- 3.3 die Feststellung und Ahndung von Verstößen eines Mitglieds bzw. dessen Mitglieds oder der Organe und in der Satzung genannten Funktionsträger des SHVV
 - a) gegen Satzung oder Ordnungen des SHVV
 - b) gegen Entscheidungen der Organe des SHVV
- 3.4 die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten, wie z. B. von
 - a) Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen,
 - b) groben Pflichtverletzungen trotz erfolgter Ermahnung,
 - c) groben Verstößen gegen die ungeschriebenen und geschriebenen Sportgesetze sowie die Grundsätze der sportlichen Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme.

- 3.5 die Entscheidung von Streitigkeiten im Spielverkehr
- a) nach Ablehnung eines Einspruchs durch die spielleitende Stelle nach Ziffer 9.3.3 a) LSO/ JSO,
 - b) nach Entscheidung des Spielwirts nach Ziffer 9.1 LSO/ JSO bzw. des Beachwirts nach Ziffer 8.2 und 8.3 der Anlage 1 der Beachordnung.
- 3.6 Die Zuständigkeit nach 3.1 bis 3.3 setzt voraus, dass eine Zuständigkeit nach 3.5 (Streitigkeiten im Spielverkehr) ausgeschlossen ist.

4. Spruchkörper

- 4.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch
- a) das Verbandsgericht,
 - b) die Spruchkammer.
- 4.2 Die Mitglieder der Spruchkörper sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des SHVV unterworfen.
- 4.3 Der Spruchkörper entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der 1.Beisitzer, bei dessen Verhinderung der 2.Beisitzer den Vorsitz. Der Spruchkörper entscheidet aufgrund einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 4.4 Ist der Antrag unzulässig, **offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet**, entscheidet der Vorsitzende allein.
- 4.5 Ein Spruchkörpermitglied ist rechtlich an der Ausübung seines Amtes verhindert in Angelegenheiten,
- a) die in §§ 41 und 42 der Zivilprozessordnung aufgezählt sind,
 - b) in denen das Mitglied, dem es angehört, unmittelbar betroffen ist.
- 4.6 Über die Befangenheit eines Spruchkörpermitglieds entscheidet der Spruchkörpervorsitzende von Amts wegen alleine und auf Antrag einer Prozesspartei der Spruchkörper mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei die betreffende Person an der Entscheidung nicht mitwirken darf.
- 4.7 Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist ein Verfahren ungeachtet zwischenzeitlich erfolgter Neuwahlen in der alten Besetzung des Spruchkörpers abzuschließen.

5. Instanzielle Zuständigkeit

- 5.1 **- in erster Instanz -**
- a) das Verbandsgericht in den Fällen nach 3.1 bis 3.4,
 - b) die Spruchkammer in den Fällen nach 3.5.
- 5.2 **- in zweiter Instanz -**
das Verbandsgericht bei Berufung gegen Entscheidungen der Spruchkammer.

6. Zur Ahndung können ausgesprochen werden:

- 6.1 gegen Personen:
- **bei Streitigkeiten in den Fällen nach 3.1 bis 3.4 -**
 - a) Verwarnung
 - b) Geldbußen bis zu 300,00 Euro,
 - c) zeitliche oder dauernde Sperre,

d) zeitliche oder dauernde Amtssperre auf SHVV-Ebene

- bei Streitigkeiten in den Fällen nach 3.5 -

- e) Geldbußen,
- f) Punktabzug,
- g) zeitliche Sperre ,
- h) Kostenerstattung für andere Mitglieder, deren Mitglieder oder den SHVV.

6.2 gegen Mitglieder und Mannschaften:

- bei Streitigkeiten in den Fällen nach 3.1 bis 3.4 -

- a) Verwarnung,
- b) Geldbußen bis zu 1.250,00 Euro,
- c) Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten,

- bei Streitigkeiten in den Fällen nach 3.5 -

- d) Geldbußen,
- e) Punktabzug,
- f) Zurückstufungen,
- g) Kostenerstattung für andere Mitglieder, deren Mitglieder oder den SHVV.

Teil C: Verfahren

7. Verfahrensregeln

7.1 Antrags- und Vertretungsberechtigung

7.1.1 Die Einleitung eines Verfahrens vor einem Spruchkörper erfolgt auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind:

- a) Mitglieder des SHVV, die ein eigenes und unmittelbares Interesse an einer Entscheidung haben,
- b) Mitglieder von Mitgliedern des SHVV, die von einer Maßnahme oder Entscheidung des SHVV unmittelbar betroffen sind,
- c) der Vorstand des SHVV,
- d) Organe des SHVV in den sie betreffenden Angelegenheiten nach Mehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder, vertreten durch ihren Vorsitzenden,
- e) in der Satzung genannte Funktionsträger des SHVV in den sie betreffenden Angelegenheiten
- f) am Spielverkehr des SHVV teilnehmende Nicht-Mitglieder (Vereine, Mannschaften und Personen), soweit sie sich dem Ordnungswerk des SHVV unterworfen haben.

7.1.2 Wirkt sich eine Maßnahme oder Entscheidung auf einen Dritten aus, ohne dass es bei der Maßnahme oder Entscheidung um dessen Rechte oder Pflichten geht, so hat er kein Antragsrecht.

7.1.3 Der Vorstand des SHVV kann eine Person bestimmen, die in allen Verfahren berechtigt ist, die Interessen des SHVV zu vertreten. Sie untersteht den Weisungen des Vorstandes. Ist der SHVV, eines seiner Organe oder ein in der Satzung genannter Funktionsträger des SHVV in Streitigkeiten nach Ziffer 3 Antragsgegner, so ist der SHVV als ganzes betroffen und wird im Verfahren durch den Vorstand oder einen Bevollmächtigten vertreten.

7.1.4 Personen, die Anträge im Namen von Mitgliedern oder deren Mitgliedern stellen, haben ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen des Spruchkörpervorsitzenden unverzüglich nachzuweisen.

7.2 Einleitung eines Verfahrens

7.2.1 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist in einfacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an den zuständigen Spruchkörpervorsitzenden oder

seinen Vertreter zu richten. Die fällige Gebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des SHVV einzuzahlen.

7.2.2 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

7.2.3 Der Spruchkörpervorsitzende kann jedoch auf gesonderten Antrag hin vor der endgültigen Entscheidung die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung im ganzen oder in einzelnen Teilen einstweilen aussetzen. Er kann diese Entscheidung ohne weiteren Antrag abändern oder wieder aufheben.

7.3 Antragsfristen

7.3.1 Die Frist zur Einleitung eines Verfahrens beträgt 14 Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder seit Bekanntgabe der beschwerenden Entscheidung.

7.3.2 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Fristen rechnet der Tag des Ereignisses selbst nicht mit. Bei beschwerenden Entscheidungen beginnt die Frist drei Tage nach Absendung der Entscheidung. Die Frist endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag, **staatlich anerkannter Feiertag oder am Sonnabend** ist, am darauf folgenden Werktag.

7.3.3 Sind die oben genannten Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Antrag als unzulässig abzuweisen.

7.3.4 Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Antragsfrist durch einen unabwendbaren Zufall oder ein Naturereignis versäumt wurde. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt und die versäumte Handlung nachgeholt werden. Der Antrag ist unter Nennung von Beweismitteln glaubhaft zu machen. Nach Ablauf von 30 Tagen - gerechnet vom Ende der versäumten Frist - ist die Wiedereinsetzung ausgeschlossen.

7.3.5 Das Recht, Verfahren gemäß 3.1, 3.3 und 3.4 einzuleiten, verfällt sechs Monate nach Bekanntwerden des zu entscheidenden Vorgangs. Das Recht, Verfahren gemäß 3.5 einzuleiten, verjährt 31 Tage nach Feststellung des Ergebnisses der Spielrunde oder des Turniers.

7.4 Allgemeine Grundsätze zur Durchführung des Verfahrens

7.4.1 Sind im Rahmen eines Verfahrens die Rechte oder Pflichten eines Dritten unmittelbar berührt, so ist dieser am Verfahren zu beteiligen.

7.4.2 Der Spruchkörpervorsitzende soll in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung des Streites durch gütliche Einigung anstreben. Ist dies nicht möglich, so bereitet er die Entscheidung vor und sammelt alle entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen Beteiligter.

7.4.3 Den Parteien und Beteiligten i.S.v. 7.4.1 sind alle Unterlagen und Stellungnahmen der gegnerischen Partei sowie von Zeugen und Beteiligten i.S.v. 7.4.1 in Abschrift zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten die Gelegenheit, vor Abschluss des Verfahrens hierzu mindestens einmal Stellung zu nehmen.

7.4.4 Der Spruchkörpervorsitzende kann die Durchführung eines Verfahrens einem der Beisitzer als Berichterstatter übertragen.

7.4.5 Der Spruchkörpervorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken, damit es nach Möglichkeit binnen sechs Wochen entschieden wird. Alle Verfahrensbeteiligten sind gehalten, sich dem unterzuordnen.

7.5 Beschlussverfahren

- 7.5.1 Der Spruchkörper entscheidet im Beschlussverfahren, soweit er eine Beweisaufnahme in mündlicher Verhandlung nicht für erforderlich hält.
- 7.5.2 Das Beschlussverfahren kann in Form eines schriftlichen Verfahrens, einer telefonischen oder mündlichen Beratung abgehalten werden. Dabei ist vom Spruchkörpervorsitzenden sicherzustellen, dass die Stellungnahmen der Spruchkörpermitglieder, deren Argumente und Gegenargumente allen anderen Spruchkörpermitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- 7.5.3 Der Spruchkörpervorsitzende bereitet am Ende des Verfahrens den Text der Entscheidung und ihrer Begründung vor und stellt diesen im Spruchkörper zur Abstimmung.

7.6 Mündliche Verhandlung

- 7.6.1 Will der Spruchkörper aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden, lädt der Spruchkörpervorsitzende die Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen und gleichzeitiger Mitteilung
- a) der Zeit und des Ortes der Verhandlung,
 - b) der Zusammensetzung des Spruchkörpers,
 - c) der geladenen Zeugen und Sachverständigen.
- 7.6.2 Spätestens mit der Ladung ist dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrags zuzuleiten.
- 7.6.3 Vom Spruchkörper persönlich geladene Beteiligte können sich nicht vertreten lassen. Bleiben sie der Verhandlung fern, kann in ihrer Abwesenheit entschieden werden. Sie sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Zur Vertretung der Mitglieder in der Verhandlung ist die Vorlage einer schriftlichen vom Vorstand des Mitglieds unterzeichneten Vollmacht erforderlich. Die dem SHVV bekannt gegebenen Abteilungsleiter bedürfen dieser Vollmacht nicht.
- 7.6.4 Die Verhandlung ist öffentlich.
- 7.6.5 Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Spruchkörpervorsitzenden und dem als Protokollführer fungierenden Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- 7.6.6 Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Sodann erstattet der Spruchkörpervorsitzende Bericht über den Gegenstand und Stand des Verfahrens.
- 7.6.7 Der Spruchkörper kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit von noch nicht vernommenen Zeugen zu vernehmen. Bleiben Zeugen unentschuldigt aus oder verweigern sie die Aussage, entscheidet der Spruchkörper in freier Würdigung des bisherigen Beweisergebnisses.
- 7.6.8 Nach Durchführung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur abschließenden Äußerung.
- 7.6.9 Die Beratung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten und der Zeugen. Der Spruchkörper entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7.6.10 Das Ergebnis der Beratung ist den Beteiligten am Schluss der Verhandlung unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe und einer Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

7.7 Ausfertigung von Entscheidungen

- 7.7.1 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen schriftlich und sind denjenigen Beteiligten, die durch die Entscheidung beschwert sind zuzusenden.
- 7.7.2 Die Entscheidung ist binnen 3 Wochen nach Feststellung durch den Spruchkörper unter Angabe ihrer Gründe mitzuteilen.
- 7.7.3 Die Entscheidung hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung der Beteiligten,
 - b) die Bezeichnung des erkennenden Spruchkörpers und die Namen der erkennenden Mitglieder,
 - c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Aktenlage oder der Beweisaufnahme ergibt,
 - e) die Entscheidungsgründe, insbesondere ein Verweis auf die der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen mit Nennung der einschlägigen Normen,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung
 - g) die Unterschrift des Spruchkörpervorsitzenden.
- 7.7.4 Urteile von allgemeinem Interesse werden auf der Internetseite des SHVV veröffentlicht.

8. Berufung

- 8.1 Die Berufung findet gegen Entscheidungen der Spruchkammer statt.
- 8.2 Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbstständig anfechtbar. Gegen die Entscheidung, mit der eine Wiedereinsetzung abgelehnt wurde, ist ebenfalls kein Rechtsmittel gegeben.
- 8.3 Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Spruchkammer einzulegen.
- 8.4 Im Berufungsverfahren sind die Bestimmungen der Ziffer 7 anzuwenden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen.
- 8.5 Im Rahmen der Beweisaufnahme kann das Verbandsgericht, statt die in der ersten Instanz gehörten Zeugen erneut zu laden, deren im Protokoll der ersten Instanz enthaltenden Aussagen verwerten, sofern es eine erneute Vernehmung für die Wahrheitsfindung nach pflichtgemäßem Ermessen für entbehrlich hält.
- 8.6 Berufungen sollen binnen 4 Wochen verhandelt werden.
- 8.7 Die Berufungsentscheidung kann lauten:
- a) Verwerfung der Berufung als unzulässig
 - b) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
 - c) Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
- 8.8 Im Falle der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung verweist das Verbandsgericht bei Verfahrensfehlern, auf denen die Entscheidung beruhen kann, die Sache zur erneuten Entscheidung an den zuständigen Spruchkörper zurück. In allen anderen Fällen entscheidet es in der Sache selbst.
- 8.9 Eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu Ungunsten des Rechtsmittelführers, der allein Berufung eingelegt hat, ist nicht zulässig.
- 8.10 Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist unanfechtbar und innerhalb der Ordnungen des SHVV und DVV endgültig.

9. Kosten

- 9.1 An Kosten entstehen Gebühren und Auslagen der Spruchkörper und Beteiligten.
- 9.2 Als Auslagen können von den Spruchkörpern geltend gemacht werden
- a) Porto- und Kommunikationskosten (pauschal 20,00 Euro pro Verfahren),
 - b) Fahrtkosten der Spruchkörpermitglieder (gemäß Abrechnungsrichtlinien),
- 9.3 Als Auslagen können von Beteiligten geltend gemacht werden:
- a) Porto- und Kommunikationskosten (pauschal 10,00 Euro pro Verfahren),
 - b) Fahrtkosten im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (gemäß Abrechnungsrichtlinien),
- 9.4 Die entstandenen Auslagen sind bis 14 Tage nach Übersendung der Entscheidung beim Spruchkörpervorsitzenden geltend zu machen. Dieser stellt die Kosten zusammen und legt sie der unterlegenen Partei auf.
- 9.5 Bei teilweisem Unterliegen oder Erledigung in der Hauptsache sind die Kosten angemessen zu verteilen. Bei Antragsrücknahme sind die Auslagen zu ersetzen. Die Gebühren können in angemessenem Umfang erstattet werden.
- 9.6 Für die Einleitung von Verfahren sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten. Antragsberechtigte nach 7.1.1 c) und d) sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

Teil D: Schlussbestimmungen

10. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
21.05.2006	Verbandstag	22.05.2006
13.05.2007	Verbandstag	14.05.2007
17.05.2009	Verbandstag	18.05.2009
26.08.2009	Vorstand	27.08.2009
19.03.2013	Verbandstag	01.07.2013